

5.5 Kommunikation

5.5.1 Ziele

Kommunikationssysteme umfassen Anlagen im Fernmeldebereich und andere leitungs- und nicht leitungsgebundene Daten- und Nachrichtenübermittlungssysteme (z.B. Funk, Radio, Radar). Sie sollen mit den Bedürfnissen in den einzelnen Gebieten und der gewünschten Siedlungsentwicklung abgestimmt sein, wobei grundsätzlich eine flächendeckende *Grundversorgung* zu gewährleisten ist.

Kommunikationsanlagen sind möglichst innerhalb der Bauzonen zu realisieren oder in bestehende Bauten und Anlagen zu integrieren oder an diese anzugliedern. Schutzgebiete, schützenswerte Ortsbilder, kulturhistorische Stätten, Aussichtspunkte sowie andere bedeutsame Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes dürfen durch Kommunikationsanlagen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Pte. 2.4, 3.5, 3.6 und 3.7). Neubauten sind hier nur zulässig, sofern der Grad des öffentlichen Interesses an der Anlage denjenigen der Schutzwürdigkeit des betroffenen Objekts übersteigt.

Standorte im Wald sind zu bevorzugen, falls damit die landschaftliche Beeinträchtigung erheblich vermindert werden kann.

5.5.2 Karteneinträge

Die Richtplankarte enthält keine Festlegungen, da die anlagenbezogene Interessensabwägung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erfolgt.

5.5.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton sorgt für eine optimale Ausgestaltung der Netze für nicht leitungsgebundene Systeme, damit insbesondere ausserhalb der Bauzonen die Anzahl der Standorte für Übertragungsanlagen minimiert wird und die dazu gehörenden Bauten und Anlagen mehrfach genutzt werden können. Bei baurechtlichen Entscheidungen ist die landschaftliche Einordnung der Anlagen wie auch die Gewährleistung der richtplanerisch festgelegten Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Der Kanton setzt sich für den Rückbau von nicht mehr benötigten Anlagen ein. Er strebt in Zusammenarbeit mit den Anbietern planerische Regelungen an mit dem Ziel, Sendeanlagen gemeinsam zu nutzen, sofern damit die Strahlenbelastung im Siedlungsgebiet gesenkt werden kann.

b) Gemeinden

Bei der Erteilung von Baubewilligungen berücksichtigen die Gemeinden die Ziele gemäss Pt. 5.5.1. Belastungen durch nichtionisierende Strahlungen sind ausschliesslich aufgrund der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) zu beurteilen.

